

Deutsche Rentner in Australien – Teil 2

Liebe LeserInnen

Die WOCHE bringt in lockerer Form eine Informationsserie für Deutsche in Australien.

Wir starten die Serie mit dem 2teiligen Bericht „Deutsche Rentner in Australien“.



Michael Kobras ist Autor unserer Serie.

Wie wir im ersten Teil zu diesem Artikel ausgeführt haben, können Leistungen aus der Rentenversicherung nur beansprucht werden, wenn der Versicherte mindestens eine bestimmte Zeit lang der Versicherung angehört hat, und die Wartezeit ist damit eine Mindestversicherungszeit. Die Wartezeit kann sich aus verschiedenen Zeiten wie zum Beispiel Beitrags- und Ersatzzeiten sowie Wartezeiten aus Versorgungsausgleich, Rentensplitting und geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten zusammensetzen.

Nachstehend finden Sie eine Kurzerläuterung der wichtigsten Zeitenarten.

Beitragszeiten sind die Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenver-

sicherung gezahlt sind oder als gezahlt gelten. Ersatzzeiten konnten vor 1992 als beitragsfreie Zeiten erworben werden.

Ersatzzeiten sind hauptsächlich Zeiten des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes oder der Kriegsgefangenschaft im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen, Zeiten der Verfolgung durch Nationalsozialismus, Zeiten der Vertreibung aus den früheren deutschen Ostgebieten oder Flucht aus der DDR bzw. Unrechthaft in der DDR. Ersatzzeiten zählen bei den Wartezeiten und bei der Rentenberechnung mit.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt wurden (so genannte beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die Wartezeit von 35 Jahren und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder eine Ausbildung unterbrochen ist bzw. unterbleibt. Ferner Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr oder schulische Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr.

Berücksichtigungszeiten sind der Zeitraum der Erziehung eines Kindes von der Geburt bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, soweit die

Voraussetzungen für eine Kindererziehungszeit vorliegen. Durch das deutsch-australische Sozialversicherungsabkommen vom 21. Januar 2003 können auch australische Wohnzeiten während des Arbeitslebens für die deutsche Wartezeit berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass ein anrechenbarer deutscher Beitrag vorliegt und dass die australischen Zeiten nicht mit deutschen auf dieselbe Zeit entfallen.

Die verschiedenen Zeiten werden ausführlich in der Broschüre der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte „Fremdwort Rente – 250 Begriffe verständlich gemacht“ dargestellt und erklärt. Diese Broschüre und auch andere Broschüren zur Rente können kostenfrei vom Internet abgerufen werden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gibt auf Wunsch auch Auskunft über die Höhe der zu erwartenden Rente.

Falls Sie schon im Rentenalter sind und nicht wissen, wie Sie Ihren Rentenantrag ausfüllen müssen, kann Ihnen die Australian-German Welfare Society und auch einige gewerbliche Anbieter bei der Antragstellung behilflich sein.

Michael Kobras
Schweizer Kobras,
Lawyers & Notaries
Level 5, 23-25 O'Connell St
Sydney NSW 2000
Telephone: (02) 9223 9399